

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Gemeinde Löhnberg**



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) in Verbindung mit dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in Ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 17. Juli 2003 beschlossen:

## **2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung**

### **Artikel I**

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 17.07.2003 wird wie folgt geändert:

#### **§6 erhält folgende Fassung:**

##### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes wird folgende Gebühr erhoben:  
bei der Bestattung der Leiche in einem Reihen- oder Wahlgrab  
eines Kindes bis 5 Jahre 300,00 EUR  
eines Erwachsenen oder Kindes ab 5 Jahren 450,00 EUR
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:  
für die Beisetzung
  - a) in einer Urnenreihengrabstätte 375,00 EUR
  - b) Urnenwand 1.125,00 EUR
  - c) Rasengrab 750,00 EUR
  - d) Urnenstelen 775,00 EUR
  - e) Anonymes Urnenfeld 750,00 EUR
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 EUR erhoben. Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der Bestattungsgebühren berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 187,50 EUR.
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann auf Antrag gewährt werden.

#### **§8 erhält folgende Fassung:**

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 (1) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:  
für eine zweistellige Wahlgrabstätte 3.000,00 EUR
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 (1) und (2) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:  
bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/40 nach Absatz 1.

#### **§9 erhält folgende Fassung:**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 18 (2) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:  
für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten bei  
Reihengräbern und Urnenreihengräbern 225,00 EUR  
bei zweistelligen Wahlgrabstätten 450,00 EUR

### **Artikel II**

## **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 20.06.2024 tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Löhnberg, 20.06.2024

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE LÖHNBERG




i. V. Wolfgang Grün  
Erster Beigeordneter

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23.07.1993, in der Fassung des 4. Nachtrages vom 17.11.2022, veröffentlicht.

Löhnberg, den 25.06.2024

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE LÖHNBERG



i. V. Wolfgang Grün  
Beigeordneter